

Polizei-Verordnung.

Die lokal-polizeilichen Vorschriften zur Handhabung der nöthigen Straßen-Ordnung werden hiermit auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 nach Vernehmen mit dem Magistrat in nachstehender Weise für den hiesigen Stadtbezirk zusammengestellt resp. ergänzt und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Uebertretungen derselben in der am Schlusse dieser Verordnung festgestellten Weise bestraft werden sollen.

1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die Straße vor seinem Grundstück stets rein zu halten und wöchentlich wenigstens einmal, nämlich Sonnabends incl. der Bürgersteige und Rinnsteine fehen zu lassen. Das kehren des Straßendamms muß auf die Hälfte seiner Breite erfolgen, und muß dasselbe vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein; bei trockener Witterung muß die Straße auch vorher mit reinem Wasser besprengt werden.

2) Sollte in einzelnen Fällen eine einmalige Reinigung durch die Woche nicht ausreichend erscheinen, so sind die polizeilicherseits anzuordnenden außerordentlichen Reinigungen unweigerlich zu vollziehen.

3) Jede Verunreinigung der Straße durch Herauswerfen von Schutt, Gemülle, Scherben etc., so wie das Ausgießen von Flüssigkeiten aus den Fenstern auf die Fußstraße oder den Bürgersteig und das Ausleeren von Schmutzeimern mit consistenten Gegenständen auf die Straße oder in die Rinnsteine ist untersagt.

4) Hauschutt darf nicht von den Häusern herabgeworfen werden, sondern ist herunter zu tragen resp. in hölzernen Rinnen herunter zu leiten.

5) Wagen, Wäsche, Gefäße etc. dürfen nicht bei den öffentlichen Pumpen und Röhrrändern gereinigt resp. geschweift werden.

6) Die Besitzer von Wasserröhren sind für die gehörige Verzäpfung derselben verantwortlich. Entstehen in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Winter Ueberfluthungen und Eis in den Straßen, Rinnsteinen oder Abzugkanälen, so haben außer der verwirkten Strafe

die Kontravenienten die Fortschaffung des Eises durch polizeiliche Anordnung resp. exekutive Einziehung der erwachsenen Kosten zu gewärtigen. Ebenso wird gegen Diejenigen verfahren, welche die öffentlichen Wasserleitungen nach gemachtem Gebrauch nicht gehörig schließen.

7) Bei Glätteis oder anderweitiger Winterglätte muß jeder Hauswirth den Bürgersteig wiederholentlich und ohne besondere Aufforderung längs seines Grundstücks mit Sand, Asche oder ähnlichem zweckentsprechenden Material bestreuen. —

8) Im Winter sind die Rinnsteine durch fleißiges Aufeisen offen zu halten und ist insbesondere dadurch bei eintretendem Schauwetter für gehöriges Fortfließen des sich ansammelnden Wassers zu sorgen. Das Eis ist beim Aufeisen nicht auf die Straße zu werfen, sondern in Haufen nahe dem Rinnsteine aufzuschichten. —

9) Der Schnee von den Dächern und Rinnen muß mit Vorsicht heruntergeworfen werden, damit den Vorübergehenden kein Schaden geschieht, und sind zur Sicherheit wie bei Dachreparaturen Stangen auf den Bürgersteigen als Warnungszeichen aufzustellen.

10) Die Anlegung von Kascheln auf öffentlichen Plätzen, Promenaden, Brücken und Bürgersteigen ist untersagt. —

11) Das Ausräumen der Düngergruben und Abtritte mit Inbegriff des Abfahrens und Wegschaffens des Düngers darf in den Sommermonaten nur zwischen 10 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens, in den Wintermonaten — Oktober bis April — nur bis 10 Uhr des Morgens stattfinden, und muß die Straße sofort von dem etwa zurückbleibenden Schmutz gereinigt werden.

12) Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder ein Geschäft der Art auf der Straße vornehmen, daß dadurch der Weg versperrt wird und dürfen insbesondere Wagen, Fleischerschragen und dergl. nicht über Nacht stehen bleiben. —

Wer in die Nothwendigkeit versetzt wird, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße stehen zu lassen, hat die Deichsel wegzunehmen und ist es nicht mondenhell, eine Laterne an dasselbe zu befestigen.

13) Brückengeländer, andere öffentliche Anlagen, so wie die Fenster nach der Straße zu, dürfen nicht zum Aushang von Wäsche und Betten benützt werden. —

14) Das öffentliche Baden und Schlittschuhlaufen ist nur an sichern und von der Polizei erlaubten Stellen gestattet. —

15) Vieh ist nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen. Pferde, welche mit Fuhrwerk auf der Straße halten, sind bei etwaiger Entfernung des Führers an der Deichselseite abzustrengen.

16) Wenn durch Bauten die Straße verengt oder die Passage gefährlich gemacht wird, so sind die gefährlichen Stellen zu umfrieden und nach Umständen des Abends und des Nachts zu erleuchten. —

17) Bei Dach- u. Hausreparaturen sind Stangen vor dem Bauplatz aufzustellen.

18) Fleischerhunde dürfen sich nicht auf den Straßen herumtreiben; bei den übrigen Hunden ist das Regulative vom 24. November 1854 maßgebend. —

19) Eltern, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertretung dieser Straßenordnung für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Gesellen und Lehrlinge verantwortlich; wenn sie die schuldige Aufsicht über die genannten Personen versäumt haben oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

20) Die Verletzung der vorstehenden Vorschriften wird unbeschadet der etwaigen Verpflichtung zum Schadenersatz, sofern nicht etwa das Strafgesetzbuch und die Amtsblatt-Verordnungen der königlichen Regierung höhere Strafen feststellen, mit einer Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. geahndet und tritt im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.

Bernstadt, den 6. Februar 1862.

Die Polizei-Verwaltung.